

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines, Rechtsgrundlage und Zielsetzung .....	2
2.	Prüfungsauftrag und –umfang.....	2
3.	Statistik der Heime.....	3
4.	Vereinbarung mit den Ärzten.....	3
5.	Krankenversicherung.....	6
6.	Sonstige medizinische Versorgung .....	6

## **1. Allgemeines, Rechtsgrundlage und Zielsetzung**

Das Land NÖ unterhält als Maßnahme der Jugendfürsorge bzw. als Hilfe für behinderte Kinder und Jugendliche ein Kinderheim sowie 8 Jugendheime und eine Heilpädagogische Station. In diesen NÖ Jugendwohlfahrtseinrichtungen (in der Folge kurz „Heime“ oder „Heim“ genannt) stehen insgesamt 752 Plätze zur Verfügung.

Die rechtliche Grundlage für die Führung und den Betrieb dieser Heime bilden das:

- Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) 1989, BGBl. Nr. 161/1989,
- NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl. 9270 und das
- NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200.

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1-35, obliegt die Jugendwohlfahrt mit Ausnahme der Förderung von Jugendherbergen, Jugendheimen und Jugendverbänden sowie der Sozialen Dienste der Jugendwohlfahrt – freie Jugendwohlfahrt Landesrat Dr. Johann Bauer.

Kreditverwaltend ist die Abt. Heime (GS7) des Amtes der NÖ Landesregierung. Diese hat mittels ökonomischer und administrativer Maßnahmen die Möglichkeit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen sicherzustellen.

Ziel der Heime ist die sozialpädagogische Betreuung im Hinblick auf individuelle Gesamtentwicklung und Förderung im schulischen Bereich, wobei versucht wird, die vorhandenen Defizite abzubauen und pädagogische Rahmenbedingungen den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Es soll eine positive Eltern-Kind-Beziehung mit dem Ziel einer Reintegration in die Ursprungsfamilie unterstützt werden. Ist dies aus den verschiedensten Ursachen nicht möglich, so hat das Heim mit seinen Bediensteten die besten Möglichkeiten für einen Elternersatz anzubieten und anzustreben.

Die Kinder und Jugendlichen werden vorwiegend im Rahmen der freiwilligen bzw. der gerichtlichen Erziehungshilfe, aber auch im Rahmen der Sozialhilfe in die Heime eingewiesen.

## **2. Prüfungsauftrag und –umfang**

Anlässlich der Einschaukontrolle des ehemaligen Finanzkontrollausschusses am 17. Oktober 1997 im NÖ Landes-Jugendheim in Schauboden wurde einstimmig beschlossen, die ärztliche Versorgung in allen Landes-Jugendheimen zu prüfen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die ärztliche Versorgung der Kinder und Jugendlichen in allen NÖ Heimen, und zwar:

- Kinderheim „Schwedenstift“, Perchtoldsdorf,
- Jugendheim Allentsteig,
- Jugendheim Hinterbrühl (ohne Heilpädagogische Beobachtungs- und Sozialtherapiestation),
- Jugendheim Hollabrunn,
- Jugendheim Korneuburg,
- Jugendheim Matzen,
- Jugendheim Pottenstein,
- Jugendheim Schauboden und
- Jugendheim „Reichenauerhof“, Waidhofen a.d. Ybbs.

### 3. Statistik der Heime

Die Belagsmöglichkeit, die Auslastung und die Personalstände in den NÖ Heimen im Jahre 1997 stellen sich wie folgt dar:

Heim	Plätze	Anzahl der Verr.Tage	Auslastung in %	Pers.Stand DPPI 1998	tgl.Verpfl. Geb/S
Perchtoldsdorf	45	15.572	94,81	51	1.672,--
Allentsteig	66	17.501	72,65	35,5	1.162,--
Hinterbrühl	148	48.978	90,67	93	1.208,--
Hollabrunn	94	28.909	84,26	58	1.075,--
Korneuburg	126	43.217	93,97	89,5	1.485,--
Matzen	40	13.640	93,42	24	1.205,--
Pottenstein	60	17.718	80,90	32,5	1.079,--
Schauboden	71	22.794	87,96	36,5	1.055,--
Waidhofen/Ybbs	102	32.224	86,55	58	1.198
Summe	752	240.553		478	

Die Auslastung der Heime im Jahre 1997 war sehr gut und betrug ca. 88 % der verfügbaren Plätze.

## 4. Vereinbarung mit den Ärzten

### 4.1. Heime mit abgeschlossenen Vereinbarungen

Das Land NÖ, vertreten durch die Abt. Personalangelegenheiten B, LAD2-B, (vormals Abt. I/PB), hat für die Heime in Perchtoldsdorf, Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Pottenstein, Schauboden und in Waidhofen/Ybbs schriftliche Vereinbarungen mit niedergelassenen prakt. Ärzten bzw. in einem Fall mit einem Amtsarzt geschlossen. Diese Vereinbarungen bzw. die Sonderverträge begründen ein Dienstverhältnis mit dem Land NÖ und unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Die Vereinbarungen und Sonderverträge sind im wesentlichen gleichlautend, sie beinhalten neben den personenbezogenen Daten der jeweiligen Ärzte, die Dauer des Dienstverhältnisses, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Die Pflichten der Ärzte werden jeweils in einem Punkt (Art und Umfang der Tätigkeit) taxativ angeführt:

- Besuch des Heimes an festgelegten Terminen und fallweise nach Bedarf
- Erstellung des Aufnahmestatus und Durchführung der Entlassungsbescheinigung
- gesundheitliche Kontrolle der Kinder und Jugendlichen

- Behandlung im Rahmen der Hauskrankenpflege<sup>1</sup>
- Zuweisung zu anderen fachärztlichen Untersuchungen und Kontrollen zur Diagnoseerstellung und Therapieanordnung<sup>1</sup>
- Erstellung von Befunden und Fachgutachten
- Abhaltung von Sprechstunden für Eltern und professionelle Helfer

Die derzeitige Entlohnung der Ärzte in den Heimen wurde wie folgt erhoben:

Heim	Sondervertrag Vereinbarung	Beschäft. Ausm. Wo-Std	Krk.Schein Verrechnung	Pauschalentsch.mtl/S	FK-Ersatz
Perchtoldsdorf	13.5.1997	8	ja	5.834,20	S 4,90/km
Allentsteig	9.3.1989	keine	ja	6.010,20	-
Hinterbrühl	17.3.1993	8 <sup>2</sup>	ja	6.886,80	-
Hollabrunn	20.11.1995	10	nein	8.859,20 <sup>5</sup>	-
Pottenstein	15.9.1988	4	ja	6.010,20 <sup>4</sup>	-
Schauboden	27.3.1990	6 <sup>3</sup>	ja	3.606,10 <sup>6</sup>	S 20,-/Doppelkm.
Waidhofen/Ybbs	16.12.1982	keine	ja	6.010,20 <sup>4</sup>	-

Bei den Vereinbarungen, die die Heime in Allentsteig und in Waidhofen/Ybbs betreffen, wurden keine Mindestwochenstundenverpflichtungen angeführt. Da es sich um Verträge handelt, die schon über eine längere Laufzeit Geltung haben und die Pflichten der Ärzte laut Aussagen des jeweiligen Heimdirektors anstandslos erfüllt werden, erscheint es nicht erforderlich, eine diesbezügliche Änderung bzw. Ergänzung der Vereinbarungen herbeizuführen.

### Ergebnis 1

**In Hinkunft wird erwartet, daß in allfälligen neu auszustellenden Dienstverträgen (Vereinbarungen) mit Heimärzten ein Mindestbeschäftigungsausmaß angeführt wird.**

*LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes, daß in allfällig neu auszustellenden Dienstverträgen (Vereinbarungen) mit Heimärzten ein Mindestbeschäftigungsausmaß angeführt wird, wird entsprochen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Heim Hollabrunn wurde der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde zum Heimarzt bestellt. Das vereinbarte Mindestbeschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden liegt über den durchschnittlichen Wochenstundenverpflichtungen der Ärzte in den anderen Heimen.

<sup>1</sup> Ist in der Vereinbarung mit dem Amtsarzt nicht enthalten

<sup>2</sup> Das Beschäftigungsausmaß von 15 Wo-Std für Heim (5 Wo-Std) und Heilpäd.Beob.Station (10 Wo-Std) wurde ab 1.8.1996 auf 8 Wo-Std. nur für das Heim reduziert.

<sup>3</sup> Das Beschäftigungsausmaß von 10 Wo-Std wurde ab 1.7.1997 auf 6 Wo-Std reduziert

<sup>4</sup> 20 % des jeweiligen Bruttomonatsbezuges der Entlohnungsstufe a/12 plus Allgem.Dienstzulage

<sup>5</sup> 40 % des jeweiligen Bruttomonatsbezuges der Entlohnungsstufe a/1 plus Allgem.Dienstzulage

<sup>6</sup> 12 % des jeweiligen Bruttomonatsbezuges der Entlohnungsstufe a/12 plus Allgem.Dienstzulage (ursprünglich 20 %)

Das Heim Hollabrunn verfügt über 94 Plätze und mit dem Arzt wurde ein Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden vereinbart. Die Entlohnung wurde ebenfalls höher angesetzt als bei den anderen Heimärzten. Einer niedrigeren Ausgangsbasis a/1 gegenüber a/12 steht ein höherer Prozentsatz von 40 % gegenüber.

Vergleichsweise werden im Heim Hinterbrühl 148 Plätze angeboten. Das Beschäftigungsausmaß für den Arzt beträgt 8 Wochenstunden.

Zwei Heimleitungen haben aufgrund der Erfahrungen und der tatsächlichen Notwendigkeit von sich aus eine Reduktion der Wochenstundenverpflichtung ihres Heimarztes beantragt.

Der Heimarzt von Hollabrunn und Amtsarzt des Verwaltungsbezirkes hat keine eigene Praxis. Die hausärztliche Betreuung und die Ausstellung der erforderlichen Rezepte für Medikamente und sonstige Heilbehelfe müssen daher von einem prakt.Arzt vorgenommen werden. Laut Auskunft der Heimleitung erfolgte dies mittels Krankenscheinverrechnung.

## **Ergebnis 2**

**Das Beschäftigungsausmaß des Heimarztes im Landes-Jugendheim Hollabrunn ist zu überprüfen, da es über den durchschnittlichen Verpflichtungen der Ärzte in den anderen Jugendheimen liegt. Gegebenenfalls ist es herabzusetzen und die Entlohnung dementsprechend anzupassen.**

*LR: Das Beschäftigungsausmaß des Heimarztes im NÖ Landes-Jugendheim Hollabrunn wird dahingehend überprüft, ob eine Anpassung an das durchschnittliche Ausmaß der Verpflichtung der Ärzte in anderen vergleichbaren NÖ Landes-Jugendheimen möglich ist. Gegebenenfalls wird das Ausmaß entsprechend reduziert werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4.2. Heime ohne Vereinbarung**

### **4.2.1. Jugendheim Matzen**

Die ärztliche Betreuung des Heimes Matzen hat der Gemeindefacharzt gegen Krankenscheinverrechnung übernommen. Die in den vorgenannten Vereinbarungen zwischen den Ärzten und dem Land NÖ getroffenen Pflichten werden auch von ihm durchgeführt.

Die Notwendigkeit eines schriftlichen Übereinkommens wurde vom Heimarzt bis heute nicht eingefordert. Laut Auskunft der Heimleitung wird die ärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen problemlos wahrgenommen.

### **4.2.2. Jugendheim Korneuburg**

Im Jugendheim Korneuburg werden Jugendliche nach absolvierter Schulausbildung aufgenommen, die sich im Stadium einer Lehrausbildung befinden. Jeder Jugendliche hat einen Lehrvertrag und ist somit selbst sozial- und krankenversichert.

Die ärztliche Betreuung wird von ortsansässigen prakt. Ärzten vorgenommen, die sich der Jugendliche nach seinem Vertrauen auswählt. Aus dieser Sachlage ergibt sich für das Heim nicht die Notwendigkeit eines eigenen Heimarztes.

## 5. Krankenversicherung

Die Kinder und Jugendlichen in den NÖ Landes-Jugendheimen sind grundsätzlich nach den Eltern oder unterhaltspflichtigen Angehörigen mitversichert oder selbst versichert.

Die Einholung der notwendigen Krankenscheine erfolgt durch die jeweilige Direktion von den Versicherten und verursacht nach den Erhebungen - bis auf wenige Ausnahmefälle - keine Schwierigkeiten. Bei Auftreten von solchen wird das zuständige Jugendamt damit befaßt und die Krankenscheine werden nachgereicht. Sollten die Eltern oder die unterhaltspflichtigen Angehörigen keine Krankenversicherung haben und daher keine Mitversicherung für das Kind oder den Jugendlichen gegeben sein, wird seitens der Direktion oder des zuständigen Jugendamtes bei der jeweiligen zuständigen Sozialabteilung ein Sozialhilfekrankenschein beantragt. Die lückenlose Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen ist somit gegeben.

## 6. Sonstige medizinische Versorgung

Im Standortbereich jedes Heimes ist die Versorgung durch Fachärzte sichergestellt. Krankenhäuser befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe von den Heimen.

Die anfallenden Rezeptgebühren werden aus den Budgets der Heime bzw. von den Jugendlichen mit eigenem Einkommen aus ihren Lehrverhältnissen getragen.

**Zusammenfassend wird festgehalten, daß für sämtliche Kinder und Jugendliche, die in einem NÖ Landes- Jugendheim untergebracht sind, die ärztliche und medizinische Versorgung im erforderlichen Ausmaß gegeben ist.**

St.Pölten, im März 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber